



von Kathrin G.

Nach dreizehn gemeinsamen Jahren gab ich meine Ehe auf. Ich hatte verstanden, dass diese Ehe, die ständige physische und psychische Gewalt und mangelnde die Aussicht auf Besserung mich irgendwann ganz kaputt machen würde. Als ich meinem Mann dies vor zwei Jahren erklärte, erbat er sich noch eine letzte Chance. Aber anders als vorgegeben nutzte er die Zeit nur, um sich vorzubereiten. Nach einem Monat legte er dann richtig los. Die Gewalt nahm zu, er entwendete mir mein Auto, tyrannisierte mich bei jeder Gelegenheit und schottete die Kinder komplett vor mir ab. Als letzten Ausweg sah ich einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz.

Der mir zugeteilte Richter war neu im Familienrecht und ich sein erster Fall. Zunächst schrieb er eigenständig meinen Antrag um in einen „Antrag auf Wohnungszuweisung“, und als Grundlage für seine Entscheidung nahm er den Bericht vom Jugendamt. Bedingt durch die Manipulationen des Vaters hatte meine älteste Tochter angegeben, dass sie beim Vater bleiben wollte. Später wurde festgestellt, dass „...die Abwendung [der älteren Tochter] von der Mutter nicht auf ihrem freien Willen [beruhe].“ Desweiteren stellte der Richter fest, dass ich wegen meiner Vollzeitbeschäftigung die Kinder auch fremdbetreuen lassen müsste. Der Vater wiederum war schon lange arbeitslos und hätte somit alle Zeit der Welt, sich um unsere Kinder zu kümmern.

Zwei Wochen später teilte mir meine Anwältin den Beschluss telefonisch mit und erklärte mir, dass ich umgehend das Haus verlassen müsse, was ich schweren Herzens noch am selben Abend tat. Aber auch jetzt konnte der Vater mich nicht in Ruhe lassen. Als ich mich noch von meinen Kindern verabschieden wollte, versuchte er mich gewaltsam daran zu hindern. Die Kinder waren „...zum Faustpfand im Konflikt geworden, sie sind der Ausgleich für erlittenes Unglück und Kränkung.“ Natürlich stellte ich einen Beschwerdeantrag beim OLG. Bevor dieser jedoch verhandelt wurde,

rief einer der Richter meine Anwältin an. Grundsätzlich würden sie mir Recht geben, denn der Richter hätte mehrere Verfahrensfehler gemacht. Nur würde mir ein Beschwerdeverfahren in Hinblick auf meine Kinder nichts nützen. Sofern es mir also um meine Kinder ginge und nicht ums Haus, empfahlen sie mir, die Beschwerde zurückzunehmen. Da es mir um die Kinder ging, folgte ich ihrer Empfehlung. Mittlerweile lief auch ein Verfahren auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Das wurde in einer ersten Sitzung dem Vater vorläufig zuerkannt. Ich stellte zusätzlich einen Antrag auf Umgang, da ich meine Kinder seit mehr als acht Wochen nicht gesehen hatte. Hier wurde umgehend beschlossen, dass ich meine Kinder alle zwei Wochen sehen sollte und die Termine wurden auch festgelegt.

Zusätzlich wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, später auch eine Verfahrens- und auch eine Umgangspflegerin eingesetzt. Das Gutachten dauerte 1 ½ Jahre. Im Zwischengutachten stand schließlich, dass wir nach wie vor unseren Paarkonflikt auf dem Rücken der Kinder austragen würden und uns wurde angedroht, die Kinder ins Heim zu geben, wenn wir das nicht ändern würden. Für mich war es das Signal, mich zusammenzureißen und etwas zu ändern. So wurde später auch festgestellt: „...Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Mutter [sind] inzwischen gewachsen, während der Vater in seiner aggressiven Verletztheit verharrt und die Kinder weiter instrumentalisieren.“

Nach wie vor bearbeitete er beide Kinder. Meine ältere Tochter weigerte sich ganz, mich zu sehen. Im Gutachten heißt es im Bezug auf meine Jüngere wiederum, es sei „... eine deutliche Beeinflussung durch den Vater festzustellen. Sie fühle sich in Anwesenheit der Mutter wohl, versuche aber dies vor dem Vater zu verbergen.“ Das Verhalten konnte man jedes Mal beobachten. Solange der Vater da war, heulte sie und beteuerte, dass sie nicht zu mir wolle. Sobald wir außer Sichtweite waren, schmiss sie sich dann freudestrahlend in meine Arme. Besonders perfide war, dass der Vater mir immer wieder mit den Kindern



... auf -
lauerte.
Traf ich sie
„zufällig“ auf
der Straße, hielt
er sie dazu an,
mich wahlweise zu
ignorieren, auszu-
lachen oder weg zu
rennen. Oder er parkte
direkt vor dem Geschäft,
in dem ich arbeitete. Heraus-
fordernd zeigt er mir dann die
Kinder. Sobald ich versuchte, zu ihnen
zu gehen oder sie zu begrüßen, ver-
barrikierte er das Auto oder fuhr weg.
Irgendwann ging ich dazu über, mich zu
verstecken, sobald ich ihn sah, um diese
Situationen auch für meine Kinder zu ver-
meiden. „Wie (...) stellvertretend die
Situation des Parkens vor dem Geschäft von
Frau (...) eindrücklich zeigt, benutzt er [die
Kinder] als Werkzeug. Er setzt sie zur
Demonstration seiner Macht ein und um
seine Frau zu verletzen...“

Was der Vater in der ganzen Zeit nicht bedachte, war, dass sowohl Umgangs-
pfleger als auch Gutachter und Verfahrens-
pfleger diese Vorkommnisse zunehmend
bemerken. Schließlich war das Gutachten
fertig. Darin stand, dass bei meiner
jüngeren Tochter eine „...kontinuierliche
(...) latente Kindeswohlgefährdung besteht“
und bei der älteren eine „...erhebliche
Kindeswohlgefährdung.“ Folgerichtig
wurde mir das Aufenthaltsbestimmungs-
recht zugesprochen. Ich setzte den
Beschluss aber nicht einfach um, denn ich
wollte mit dem Vater eine gute Lösung für
die Kinder finden, z.B. in Form eines
Wechselmodells. Dazu war er aber nicht in
der Lage, sondern bestand darauf, dass
beide Kinder bei ihm bleiben sollten und
reichte eine Beschwerde beim OLG ein.

Dann kam die Verhandlung beim OLG. Der
Beschluss bzgl. der jüngeren Tochter wurde
bestätigt. Bei meiner Ältesten hieß es
jedoch, dass „ihre Ablehnung der Mutter
derzeit so verfestigt [sei], dass ein Wechsel
zur Mutter nicht in Betracht kommt“. Vorher
hatten sie geschrieben, dass ihr Verhalten
entweder auf „...Manipulation durch den
Vater beruhe(n) oder [sie] versucht, durch
einseitige und ausschließliche Schuldzu-
weisungen ihren Weg aus dem Loyalitäts-
konflikt zu suchen, in dem sie sich ohne
Zweifel befindet. Sie kamen jedoch zu dem
Schluss, dass „...Ihr Verbleib beim Vater (...)“
daher derzeit als die für sie weniger
schädliche Alternative [erscheint].“ Meine
Jüngste lebt nun bei mir und es geht ihr
soweit gut. Es ist für mich selbstver-
ständlich, dass sie alle zwei Wochen zu
ihrem Vater geht. Zu meiner Ältesten habe
ich nach wie vor keinen Kontakt.

Zitate stammen aus dem Gutachten und
Beschluss vom OLG, die der Redaktion vor-
liegen.

Kathrin G.